

A. Verfassungsrechtliche, einleitende Betrachtungen

I. Hinsichtlich der geschriebenen Verfassungstexte¹

Die auf den Monarchen bezogenen Artikel der hellenischen Verfassungen 1864 (revidiert 1911) und 1952 waren weitgehend gleichlautend. Naturgemäß war die Person des Monarchen nicht verantwortlich (Art. 29 GrV 1864/1911 sowie Art. 29 GrV 1952); vielmehr bedurften die von ihm jeweils gezeichnete Akte zu ihrer Gültigkeit der Kontrasignatur durch den verantwortlichen Minister (Art. 30 GrV 1864/1911 sowie Art. 30 GrV 1952). Virulent für die Regierungsbildung war der jeweilige, gleichlautende Art. 31 GrV, gemäß welchem der Monarch (lakonisch formuliert) seine Minister ernannte und entließ. Ebenso wichtig war der jeweilige Art. 37 GrV (1864/1911 und 1952), kraft welchen der König ein Parlament (auf Bitten des jeweiligen Kabinetts) vorzeitig auflösen und Neuwahlen ausschreiben konnte. Die einschlägige Praxis wird im Folgenden für alle in diesem Werk zentral angeführten Monarchen separat dargelegt.

Im übrigen war das Amt ein repräsentatives, da der Monarch Oberbefehlshaber der hellenischen Streitkräfte war und Griechenland völkerrechtlich vertrat (wobei abgeschlossene bilaterale Verträge der Gegenzeichnung bedurften; Art. 32 GrV 1864/1911 sowie

¹ Vgl. in bezug auf die GrV 1864 *Dimitrios Parashu*, König Georgios I. der Hellenen und die Anwendung der griechischen Verfassung von 1864 in praxi, Baden-Baden 2020 (prinzipiell *passim*, spezieller auch S. 25 ff., m.w.N.). Nachfolgenden historische, genealogische und Informationen zu königlichen Regierungszeiten entstammen *Dimitrios Parashu*, Genealogien europäischer Fürstenhäuser, Kap. I: Griechenland (unveröffentlicht).

Art. 32 GrV 1952). Auch verlieh er militärische Grade und ernannte die Staatsbeamten (Art. 34 GrV 1864/1911 sowie Art. 34 GrV 1952). Diesbezüglich war die verfassungsmäßige Umsetzung stets problemfrei.

In seiner Relation zur Legislative konnte der König, dem die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze verfassungsmäßig zustand (Art. 36 GrV 1864/1911 sowie Art. 36 GrV 1952), ebendiese verweigern – dies wurde *ex constitutione* angenommen, sofern ein Gesetz nicht binnen zweier Monate ausgefertigt und verkündet wurde. Solcherlei Fälle sind jedoch für die Amtszeiten von *Georgios II.*, Thronhüter *Alexandros* und *Pavlos I.* (im übrigen auch für die Amtszeit von *Konstantinos II.*) nicht ersichtlich – die Kooperation des Monarchen mit der ordentlichen Legislative war stets vorbildlich; dies galt auch für den Erlass von gesetzlich vorgesehenen Ausführungsverordnungen (Art. 35 GrV 1864/1911 sowie Art. 35 GrV 1952).

Ein Unterschied war in den verfassungsrechtlichen Thronfolgeregelungen zwischen 1864/1911 und 1952 zu erkennen; während erstgenannte sämtliche legitime Nachkommen von *Georgios I.* in direkter Linie bei Bevorzugung der Erstgeburt und des männlichen Geschlechts umfasste (Art. 45 GrV 1864/1911) formulierte die GrV von 1952 etwas genauer (dies durch eine im Verfassungstext inkludierte, authentische Interpretation des ansonsten selbigen Inhalt habenden Art. 45), dass hierbei die Nachkommen des jeweils amtierenden Monarchen gemeint seien; dies bedeutete, dass die Thronfolge von *Pavlos I.* dereinst seinem damaligen Kronprinzen *Konstantinos* zukommen würde, gefolgt von dessen Schwestern Prinzessin *Sofia* (der nachmaligen Königin von Spanien) und Prinzessin *Irini*.

II. Hinsichtlich ungeschriebener hellenischer Verfassungstradition

Als weitere, freilich ungeschriebene hellenische Verfassungstradition stand es dem Monarchen zu, in Fällen besonderen staatspolitischen Interesses den ‚Kronrat‘ (Συμβούλιον του Στέμματος), regelmäßig aus den aktuellen und früheren Premierministern sowie kontemporären (parlamentarisch vertretenen) Parteiführern bestehend, einzuberufen.² In einem solchen kündigte etwa König *Konstantinos I.* am 29. Mai/11. Juni 1917 seine Entscheidung an, unter dem Druck der Entente einstweilen den Thron zu räumen, was sehr emotionale Reaktionen der Trauer im Rat hervorrief.³ Im Folgenden werden zwei plastische Beispiele der jüngeren Vergangenheit geschildert.

1. Der Kronrat vom 13. Februar 1936

Nach einer Periode vergleichsweise, relativer Ruhe im Inneren des Landes als Folge der Rückkehr zur konstitutionellen Monarchie im November 1935, brachte das Jahr 1936 erneut große staatspolitische Veränderungen für Griechenland mit sich. Dies hatte – Weimarer Entwicklungen vergleichbar – mit fortlaufenden Schwierigkeiten der griechischen Parteien zu tun, nachhaltige Koalitionen zu bilden. Kurz nach den Parlamentswahlen vom 26. Januar 1936 lud *Georgios II.* im Gefolge des effektiven Patts zwischen dem konservativen und dem liberalen Lager (143, respektive 142 gewonnene Parlamentssitze; 15 kamen der Linken zugute, die somit zum Zünglein

² Vgl. im Folgenden zum Topos bereits *Dimitrios Parashu*, Gedanken zu möglichen Elementen staatspolitischer Konkordanz für die aktuelle Verfassung der Hellenischen Republik, Berlin 2016, S. 3/4 ff., m.w.N.

³ Vgl. *John Van der Kiste*, Kings of the Hellenes, The Greek Kings 1863-1974, Phoenix Mill/Far Thrupp/Stroud/Gloucestershire/Dover 1994, S. 107.

an der Waage hätte avancieren können) und tagelanger, fruchtloser Gespräche über eine Regierungsbildung am 13. Februar 1936 im Athener Königspalast zum Kronrat, mit der Teilnahme der Mehrzahl der damaligen politischen Parteiführer (*Sofoulis, P. Tsaldaris, Metaxas, Kafantaris, Papanastasiou*) und des amtierenden Premierministers *Demertzis*.⁴ Der Rat übernahm letztlich den Kompromissvorschlag seitens *Sofoulis*, zunächst den Präsidenten des Parlaments wählen zu lassen und auf Basis der solcherart entstandenen Mehrheit zur Regierungsbildung zu schreiten.⁵ Dies geschah natürlich nicht ohne Hintergedanken – am 6. März 1936 wurde *Sofoulis* mit den Stimmen der Linken zum Präsidenten des Parlaments gewählt, ohne dass seiner Partei allerdings in der Folge eine Regierungsbildung gelingen sollte.⁶ Dies hatte allerdings nicht am Kronrat des Februars gelegen, welcher eine – für den damaligen Zeitpunkt – bemerkenswerte Einmütigkeit und Kompromissbereitschaft zum Vorschein brachte. Dass dies nur eine Momentaufnahme war, lag letztlich am Verhalten der Parteiführer.

2. Der Kronrat vom 1. und 2. September 1965

a) Prämisse

Am 1. und 2. September 1965 lud König *Konstantinos II.* die damals aktuellen Parteiführer sowie den amtierenden Premierminister

⁴ Vgl. *Kostas Bogdanidis*, „Das Problem ist nicht, wie wir im Parlamentarismus verbleiben, sondern, durch welche Tür wir ihn verlassen“ - Wie wir zum 4. August kamen... und zur *Metaxas*-Diktatur („Το πρόβλημα δεν είναι πώς θα μείνωμεν εις τον κοινοβουλευτισμόν, αλλά διά ποίας θύρας θα εξέλθωμεν“ - Πως φτάσαμε στην 4η Αυγούστου ...και στη δικτατορία Μεταξά), Kommentar auf [cretalive.gr](http://www.cretalive.gr) vom 4. August 2015, eingesehen unter <http://www.cretalive.gr/history/view/to-problhma-den-einai-pws-tha-meinwmen-eis-ton-koynobouleutismon-alla-dia-p/264200> (auf Griechisch; letzter Abruf am 29. September 2021).

⁵ Vgl. *ibid.* (auf Griechisch).

⁶ Vgl. *ibid.* (auf Griechisch).

Tsirimokos und auch dessen noch lebende Amtsvorgänger zu einem Kronrat.⁷ Es ging hierbei um die Lösung der politischen Krise, welche im Juli 1965 ihren Höhepunkt erlebt hatte.

b) Hintergrund

Im Februar 1964 gelang es der Zentrumsunion unter *Georgios Papandreou*, die Parlamentswahl zu gewinnen und eine eigene Regierung bilden zu können. Die Zusammenarbeit dieses Kabinetts mit dem Monarchen verlief solange problemlos, bis der sogenannte ASPIDA-Fall seine Schatten auf die Regierungsarbeit warf: Dieser Fall bezog sich auf potentiell vorhandene Pläne aus dem linken politischen Spektrum des hellenischen Königreiches, eine kommunistische Diktatur zu errichten. Dass der Premierminister im Zuge der entsprechenden Ermittlungen das Verteidigungsministerium ebenfalls übernehmen wollte, traf aus ethischen Gründen auf den Widerstand des Monarchen (die Ermittlungen hätten wesentlich den ältesten Sohn des Premierministers betroffen). Letztlich trat *Papandreou* im Juli 1965 zurück, und in der Folgezeit scheiterten einige Politiker mit dem vom König verfassungskonform erteilten Regierungsbildungsauftrag.

c) Charakteristischer Ausschnitt

Vor diesem Hintergrund fand im September 1965 besagter Kronrat statt. Dieser war nicht spannungsfrei, so dass eine direkte Parathesis

⁷ Vgl. *Grigorios A. Michalopoulos*, König Konstantin (Ο Βασιλεύς Κωνσταντίνος), Athen (ohne Jahresangabe), S. 117 ff. (auf Griechisch); vgl. ferner (ohne Autorenangabe), Kronrat (Συμβούλιο Στέμματος), in: Konstantinos Goumas / Stelios Kotsiopoulos (Hg.), Chronik des 20. Jahrhunderts (Χρονικό του 20ου αιώνα), Athen 1990, S. 1007 (auf Griechisch).

von einschlägigen Protokollausschnitten hier durchaus sinnvoll erscheint, konkreter ein direkter Schlagabtausch zwischen den politischen Führern der beiden größten, im Parlament vertretenen Parteien – *Georgios Papandreou* von der Zentrumsunion und *Panagiotis Kanellopoulos*, Chef der Christdemokraten:⁸

„G. Papandreou: (...) Es stellt sich folglich die einfache Frage, zwischen zwei Alternativen. Eine Ökumenische (Allparteien-)Regierung oder Neuwahlen. Welches hiervon ist umsetzbar? Ich bin der Ansicht, dass - so wie die Realität sich entwickelt hat - es heute unmöglich ist, eine Allparteienregierung zu bilden, da diese nicht dem Volkswillen entspricht, diesen vielmehr verletzt. Folgerichtig ist mein einziger Begehrt die Durchführung von Wahlen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt. (...) Eine Allparteienregierung ist, unter den heutigen Umständen, weder möglich, noch zweckmäßig. Es bleibt nurmehr, dass alle verantwortungsbewussten Politiker sich entsprechend arrangieren, damit eine geeignete Übergangsregierung zur Durchführung dieser Wahlen gebildet werden kann, welche alle entsprechenden Freiheiten und Grundrechte gewährleisten kann, und ich bin persönlich bereit, mich dafür einzusetzen (...) Ich garantiere dies im vollsten Verantwortungsbewusstsein, da ich heute Anführer der relativen parlamentarischen Mehrheit bin und glaube, einen gewissen Rückhalt in großen Teilen des Volkes zu haben.

P. Kanellopoulos: Niemand hat dies bezweifelt.

G. Papandreou: Ich möchte nicht sagen: in der Mehrheit des Volkes...

P. Kanellopoulos: Dies bezweifle ich.

G. Papandreou: Sie haben dies zu bezweifeln. Falls Sie hiermit übereinstimmen würden, wäre dies ein politischer Fehler. Ich bin gewillt, dass wir alle uns in den Dienst ihrer Majestät stellen, damit eine geeignete (Übergangs-)Regierung gebildet werden kann. (...)

P. Kanellopoulos: Kann der genaue Zeitpunkt der Wahl bereits festgelegt werden?

⁸ Siehe im Folgenden *Michalopoulos*, a.a.O. [Fn. 7], S. 174-176 (auf Griechisch).

G. Papandreou: Innerhalb von 45 Tagen.“

d) Spätere Entwicklungen

Es gelang den Teilnehmern des Kronrates vom September 1965 in seinen beiden Sitzungen nicht, einen Konsens über das notwendige, weitere Vorgehen zu erringen. Dies wäre freilich für die weitere politische Entwicklung des Landes eine notwendige Hilfestellung gewesen; leider scheiterte solches am Kompromiss-Unvermögen der zeitgenössischen hellenischen Politiker. Wenige Zeit später gelang es dem Kabinett *Stefanos Stefanopoulos*, das Vertrauen des Parlaments ausgesprochen zu bekommen; es sollte bis Dezember 1966 weiterregieren; die letztlich für Mai 1967 ausgeschriebenen Parlamentswahlen fanden aufgrund des Militärputsches vom 21. April 1967 nicht statt.

In der nun folgenden analytischen Präsentation werden die drei Söhne von *Konstantinos I.* der Hellenen in der Reihenfolge dargestellt, in welcher sie auf den griechischen Thron kamen. Die Praxis und der Eingriff der Konfliktparteien des I. Weltkrieges in die hellenische Innenpolitik sorgten seinerzeit dafür, dass diese Reihenfolge nicht der Anciennität entsprach.

B. *Alexandros* (1893-1920)⁹

⁹ Vgl. hinsichtlich der nachfolgenden historischen, genealogischen und Informationen zu königlichen Regierungszeiten *Parashu*, a.a.O. [Fn. 1, Genealogien europäischer Fürstenhäuser (...)].

I. Persönliches – Erste Jahre (1893-1917)¹⁰

Alexandros wurde am 20. Juli / 1. August 1893 im Tatoï-Palast, der ländlichen Residenz seiner Großeltern außerhalb Athens, geboren. Er war das zweite Kind und gleichsam der zweite Sohn vom damaligen Kronprinzen *Konstantinos* (nachmals *Konstantinos I.*, 1868-1923) und seiner Gattin *Sophie*, geborene Prinzessin von Preußen (1870-1932). Sein Name war eine offensichtliche Reverenz seiner Eltern sowohl an einen Großen der hellenischen Geschichte, namentlich den König der Makedonen *Alexander III.*, als auch an den angeheirateten Onkel väterlicherseits des Kronprinzen, Zar *Alexander III.* von Russland.

Zu den Taufpaten des kleinen *Alexandros* Ende September 1893 in der Palastkirche von Tatoï (die Taufe fand unter dem Athener Erzbischof *Germanos II.* statt) zählten seine Großmutter väterlicherseits, Königin *Olga* der Hellenen, sein Großonkel väterlicherseits (also der russische Zar selbst) wie auch sein Onkel und seine Tante väterlicherseits, Prinz *Nikolaos* und Prinzessin *Maria* von Griechenland.¹¹ Ein – im Vergleich zu seinem bereits initial ernsteren und pflichtbewussteren älteren Bruder *Georgios* – äußerst lebhaftes und verspieltes Kind, verbrachte *Alexandros* eine weitgehend sorglose Kindheit. Als Dritter in der Thronfolge, direkt nach seinem Vater und seinem älteren Bruder, beschlossen seine Eltern die übliche militärische Ausbildung für ihn, welche ihn an die Hellenische Militärakademie brachte.

Da sein Vater ein überaus fähiger Heerführer war, mochte ihm auch *Alexandros* nacheifern – insoweit konnte er sich bereits in den Balkankriegen, an der Seite seines Vaters und seines älteren Bruders, auszeichnen.

¹⁰ Vgl. im Folgenden auch *Alexandros L. Zaoussis*, *Alexandros und Aspasia 1915-1920* (Αλέξανδρος και Ασπασία 1915-1920), Athen 2000, prinzipiell S. 1 ff. (auf Griechisch).

¹¹ Vgl. hierzu (ohne Autorenangabe) "Alexander I." bei der genealogischen Datenbank <http://roglo.eu/roglo> (letzter Abruf am 29. September 2021).

Da es unwahrscheinlich erschien, dass *Alexandros* dereinst den hellenischen Thron besteigen würde, genoss er ungleich seines älteren Bruders nur eine Basisausbildung in Staatspolitik und in anderen hierfür wesentlichen Fächern.

Einer persönlichen Leidenschaft frönend, war *Alexandros* einer der ersten Ehrenpräsidenten der Hellenischen Vereinigung der Autofahrer.¹²

II. Plötzlich Thronhüter (1917-1920)

1. Hintergrund¹³

Im Rahmen des Ersten Weltkriegs befand es König *Konstantinos I.* angesichts der langwierigen Balkankriege 1912-13 für sinnvoll, sein Königreich neutral zu halten. Diese Position wurde insbes. von den Entente-Mächten kritisiert – letztlich in allzu praktischer Form: Die Blockade der Häfen, welche zu einer katastrophalen Lebensmittelknappheit führte, die Kontrolle des Schienenverkehrs und die Agenten der Geheimdienste Englands und Frankreichs, welche die mürbe gemachte hellenische Bevölkerung gegen ihren König aufzulehnen suchten, verunsicherten das Volk.¹⁴ Die Androhung eines umfassenden Bombardements Athens führte letztlich am 29. Mai/11. Juni

¹² Vgl. (ohne Autorenangabe), "Heutige Fürbitten" (Αι σημερινά δεήσεις), in der Zeitung "Ethnos", Blatt vom 1. Oktober 1920, S. 2 (auf Griechisch).

¹³ Siehe im Folgenden *Dimitrios Parashu*, Völkerrechtsbezüge in Theorie und Praxis: Hellenische Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart (dort Teil C, Völkerrechtsverletzungen seitens der Entente und der Mittelmächte gegen das Königreich der Hellenen während der Regierung König *Konstantinos I.*), Berlin 2020, S. 53 ff. (76 ff.), m.w.N.

¹⁴ Vgl. *Stelio Hourmouziou*, No Ordinary Crown. A Biography of King Paul of the Hellenes, London 1972, S. 30/31; *Prinz Nikolaos*, König Konstantinos und die Nationale Spaltung (Ο Βασιλεύς Κωνσταντίνος και ο Εθνικός Διχασμός), Lausanne 2018, S. 30 (auf Griechisch).